

STUDIENGANGSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LITERATUR UND KULTUR IN EUROPA“

beschlossen in der

109. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 15.10.2009
befürwortet in der 80. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.09.2009
genehmigt in der 147. Sitzung des Präsidiums am 05.10.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 412

Änderung beschlossen in der

128. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 06.06.2012
befürwortet in der 99. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.06.2012
genehmigt in der 197. Sitzung des Präsidiums am 04.07.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 993

Änderung beschlossen in der

156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017
befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission am 26.07.2017
genehmigt in 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2017 vom 27.11.2017, S. 1352

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3	Prüfungsausschuss	3
§ 4	Hochschulgrad	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Schlüsselkompetenzen	4
§ 7	Praktikum	5
§ 8	Auslandsaufenthalt.....	6
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	6
§ 10	Masterarbeit	7
§ 11	Gesamtergebnis der Masterprüfung	7
§ 12	In-Kraft-Treten.....	7

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Literatur und Kultur in Europa“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Literatur und Kultur in Europa“.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. ²Der Master-Absolvent soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ³Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die dafür notwendigen Kompetenzen erworben hat.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Literatur und Kultur in Europa“ verliehen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 40 LP bzw. 16 SWS und einen Wahlpflicht- und Wahlbereich im Umfang von 46 LP bzw. 28 SWS sowie ein Fachpraktikum von in der Regel mindestens 5 Wochen, das mit 9 LP ausgewiesen wird. ²25 LP entfallen auf die Masterarbeit. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Vor- ausset- zungen	emp- föhle- nes Sem.
X-LKE-1	Modul „Literatur- und Kulturtheorie“	6	15	2	--	1.-2.
X-LKE-5	Modul: Transnationale Literaturen und Kulturen	4	10	1	--	3.
X-LKE-6	Modul Spezialisierung und Professionalisierung	4	8	2	--	2.-3.
X-LKE-7	Masterkolloquium	2	7	1	--	4.
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Vor- ausset- zungen	Emp- föhle- nes Sem.
	2 Module aus X-LKE 2 - 4:					
X-LKE-2	Nationale Literatur und Kultur A	4	8	1	--	1.-2.
X-LKE-3	Nationale Literatur und Kultur B	4	8	1	--	1.-2.
X-LKE-4	Nationale Literatur und Kultur C	4	8	1	--	1.-2.

	Fremdsprachen (2 aus 4) Beide Sprachen sind in etwa gleichem LP-Umfang zu studieren.					
	Sprachpraxisveranstaltungen aus der Anglistik und Romanistik (siehe Modulbeschreibungen) zur Perfektionierung der Sprachkenntnisse in den Sprachen: Englisch Französisch Italienisch Spanisch	8-12	14	1-3	--	1.-3.
	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer	Vor- ausset- zungen	Emp- fohle- nes Sem.
X-LKE-WB	Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich/Verflechtungsbereich, z.B. Geschichte, Kunstgeschichte, Philosophie, Sozialwissenschaften, sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Einzelphilologien, Theologien, Musikwissenschaft	12	16	1	--	1.-3.
	Praktikum	--	9	--	--	1.-3.
X-LKE-MA	Masterarbeit	--	25	1	siehe § 9 (2)	4.
	Gesamtsumme	44	120			

- (2) In den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs sind Studiennachweise insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und / oder Recherchen zu erbringen.
- (3) ¹In Sprachpraxisveranstaltungen müssen die jeweils in den Modulen/Teilmodulen geforderten Studiennachweise, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen erbracht werden. ²Es können auf formlosen Antrag bei der Studiengangskoordination auch nicht in den Modulbeschreibungen gelistete sprachpraktische Lehrveranstaltungen in den genannten Sprachen angerechnet werden (etwa Kurse des Sprachenzentrums), sofern Äquivalenz festgestellt werden kann.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens sechs LP integrativ erworben.
- (2) ¹Die Schlüsselkompetenzen werden in allen Modulen vermittelt. ²Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (die u.a. das Erlernen von methodisch-problem-lösenden Lern- und Arbeitstechniken umfassen, hinzu kommen Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten), Sozialkompetenzen (die u.a. Kommunikations- und Kooperationsformen umfassen und Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, internationale Orientierung und Mehrsprachigkeit beinhalten). ³Selbstkompetenzen umfassen die Bereiche disziplinübergreifendes, vernetztes Denken; die Fähigkeit zur Selbstorganisation; Ambiguitätstoleranz; Reflexionsfähigkeit; Verantwortungsbewusstsein, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Praktikum

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums „Literatur und Kultur in Europa“ ist ein fachbezogenes Praktikum zu absolvieren.
- (2) Das Praktikum soll den Studierenden in wichtigen Bereichen und Berufsfeldern, wie z.B. Journalismus, Sachbearbeitung, Bibliothek, Archiv, Erwachsenenbildung,
- Einblicke in literatur- und kulturwissenschaftlich relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Praxis der genannten Berufsfelder eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Dokumentation, elektronischen Medien, europäischer Integration, Forschung, (innerbetrieblicher) Kommunikation, Kulturpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Printmedien, Recherche, Redaktion, Werbung und PR-Bereich, Wissenschafts- und Kulturmanagement o.ä. der genannten Bereiche und Berufsfelder zu ermöglichen,
 - Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten zum Handeln in den genannten Bereichen und Berufsfeldern eröffnen.
- (3) ¹Das Praktikum umfasst in der Regel 270 Stunden und wird mit 9 LP bepunktet. ²Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem dritten Semester durchführen.
- (4) An die Stelle eines Praktikums kann ein mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbartes Studienprojekt treten.
- (5) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Vorlage eines Praktikumsberichts voraus. ²Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5-10 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (8) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen die genannten Instanzen ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 Auslandsaufenthalt

¹Es ist ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land einer der Schwerpunktsprachen, d.h. Englisch oder eine der romanischen Sprachen (Französisch, Italienisch, Spanisch), nachzuweisen. ²Ein im Verlauf des BA-Studiums absolvierter Auslandsaufenthalt, der die unter Abs. 2 genannten Voraussetzung erfüllt, kann auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hin hierfür angerechnet werden. ³Der Prüfungsausschuss kann aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen für die Absolvierung des studienrelevanten Auslandsaufenthaltes zulassen. ⁴Der Auslandsaufenthalt muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- die Module X-LKE-1 und X-LKE-5, zwei der Module X-LKE-2, -3 und -4 sowie die sprachpraktischen Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen hat. ²In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt gestatten, einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen während der Masterarbeit nachzuholen. ³Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.
- mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang "Literatur und Kultur in Europa" eingeschrieben ist.

(3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen

- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen, des Auslandsaufenthalts, des Praktikums sowie Studiennachweise gemäß § 5,
- die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem dem Studiengang „Literatur und Kultur in Europa“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
- Vorschläge für Prüfende,
- die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Masterprüfung in einem dem Studiengang "Literatur und Kultur in Europa" ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.

(6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Literatur und Kultur in Europa selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.

§ 11 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 Absatz 1 mit den entsprechenden Leistungspunkten als Gewichten, wobei die für das Kolloquium vergebenen Leistungspunkte doppelt zählen.
- (2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der studienbegleitenden Prüfungen mit 60% und die Note der Masterarbeit mit 40% ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.